

Behandlung der Zuschüsse für laufende Aufwendungen (§ 27 der Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabe-Verordnung -Minderleistungsausgleich und personelle Unterstützung-, sowie § 134 Sozialgesetzbuch IX – besonderer Aufwand –)

Einarbeitungs- und Betreuungszuschüsse, sowie ein Minderleistungsausgleich werden für die besonderen Aufwendungen bei der laufenden Unternehmensführung gewährt. Da sie als außerordentlicher Ertrag gewertet werden, können sie grundsätzlich den Gewinn erhöhen und somit eine höhere Besteuerung auslösen. In aller Regel stehen ihnen gewinnmindernde Aufwendungen entgegen (z. B. Personalkosten für unterstützende Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter), die die Steuerbelastung entsprechend mindern. Sollte die Unterstützung des schwerbehinderten Menschen in einem Einzelunternehmen oder in einer Personengesellschaft vom Unternehmer selbst durchgeführt werden, können Lohnkosten nicht berücksichtigt werden. In diesem Fall erhöhen gewährte Zuschüsse die Gewinnbasis und führen zu den entsprechenden Steuerfolgen. Für die umsatzsteuerrechtliche Behandlung der Zuschüsse für laufende Aufwendungen gelten die oben unter 1. genannten Regelungen für Investitionskostenzuschüsse.

Fazit

Zuschüsse sind zwar grundsätzlich zu versteuern. Das bedeutet aber nicht, dass damit stets eine zusätzliche Steuerbelastung entsteht. Durch Anwendung der Nettomethode kann das Unternehmen steuerlich neutral bleiben, was bei gleichbleibendem Gewinn ebenfalls bei der Bruttomethode zu erwarten ist.

Die steuerrechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten können sogar zu einer steuerlichen Gesamtentlastung für die gesamte Nutzungsperiode führen.

Bedenken Sie, dass Sie mit den Zuschüssen Investitionen fördern, die die Leistungsfähigkeit Ihres Unternehmens steigern können. Das Steuerrecht gibt keinen Anlass, um von der Beschäftigung schwerbehinderter Menschen Abstand zu nehmen.

Impressum

Herausgeber:

Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL)
LWL-Integrationsamt Westfalen
Von-Vincke-Straße 23 – 25
48143 Münster

Text:

Petra Wallmann, Susanne Wesselbaum-Ukas
(LWL-Integrationsamt-Westfalen) mit Unterstützung durch
Dr. Ingo Nordmeyer (CURACON GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Münster)

Druck:

LV Druck GmbH & Co. KG
48165 Münster

Stand:

Januar 2011

Internet:

www.lwl-integrationsamt.de

Die steuerliche Behandlung von Zuschüssen des LWL-Integrationsamts aus Mitteln der Ausgleichsabgabe



Mit der Einrichtung von Arbeitsplätzen für schwerbehinderte Menschen beweisen viele Unternehmen ihr soziales Engagement. Für behinderte Menschen ist ein Arbeitsplatz viel mehr als nur Quelle des Einkommens; auf dem Weg in eine inklusive Gesellschaft ist er eine große Chance zur Integration und eine wesentliche Quelle der Selbstverwirklichung.

Das LWL-Integrationsamt Westfalen hilft, dabei entstehende finanzielle Nachteile durch Zuschüsse für Investitionen und laufende Aufwendungen auszugleichen.

Diese Unterstützung kann steuerrechtlich relevant sein. Wir möchten Sie über die steuerliche Behandlung unserer Leistungen, die aus Mitteln der Ausgleichsabgabe bezahlt werden, aufklären. Wir würden uns freuen, wenn wir Ihnen damit die Entscheidung zur Einstellung von schwerbehinderten Menschen erleichtern.

Für das Verständnis der steuerlichen Behandlung ist eine Begriffserläuterung notwendig.

Zuschüsse sind Vermögensvorteile, die ein Zuschussgeber – zum Beispiel die öffentliche Hand – dem Empfänger überträgt, um damit einen bestimmten, im Interesse des Zuschussgebers liegenden – zum Beispiel politischen Zweck – zu fördern. In der Regel liegt ein unmittelbarer wirtschaftlicher Zusammenhang mit einer Leistung des Zuschussempfängers nicht vor. Auch erfolgt damit regelmäßig kein vollständiger Kostenersatz, sondern es wird ein anteiliger Beitrag als Anreiz zugewendet.



Das Wahlrecht für Ihr Rechnungswesen

Das Steuerrecht lässt Ihnen die Wahl und bietet grundsätzlich zwei Möglichkeiten, wie Sie Zuschüsse für Investitionen (in das Anlagevermögen – z. B. Maschinen, technische Gerätschaften, Büroeinrichtung) in Ihrem Rechnungswesen behandeln:

1. Entweder aktivieren Sie die Investitionen in vollem Umfang in Ihrer Bilanz. Folge: Das Anlagevermögen erhöht sich um die gesamten Anschaffungskosten. Die gewährten Zuschüsse werden als außerordentlicher Ertrag verbucht, erhöhen also den zu versteuernden Gewinn Ihres Unternehmens sofort. Wichtig bei dieser Alternative ist auch, dass natürlich im Anschaffungsjahr und in den Folgejahren die angeschafften Wirtschaftsgüter planmäßig abgeschrieben werden. Dieses Verfahren wird auch als **Bruttomethode** bezeichnet.
2. Oder Sie verringern den Anschaffungsbetrag der Investition um die dafür erhaltenen Zuschüsse und aktivieren in Ihrer Bilanz nur den verbleibenden Restbetrag. Das Anlagevermögen erhöht sich dann nur um diesen Restbetrag. Planmäßig abgeschrieben werden nur die nicht durch Zuschüsse gedeckten Anschaffungskosten (sogenannte **Nettomethode**).

Wenn Sie sich – abweichend von der handelsrechtlichen Regelung – für die Nettomethode entscheiden, müssen die betreffenden Anlagegüter in einem besonderen Verzeichnis aufgenommen werden.

Sonstige, außerhalb der Investitionsförderung gewährte Zuschüsse – z. B. Zuschüsse für Minderleistung – unterliegen besonderen Vorschriften.



Die steuerliche Behandlung von Investitionskostenzuschüssen (§§ 15 und 26 der Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung)



1. Umsatzsteuer

Generell unterliegen Zuschüsse der Umsatzsteuer. Nur sogenannte echte Zuschüsse sind von der Umsatzsteuer befreit. Ausschlaggebend für die Zuordnung ist allein der Grund der Zahlung. Erfolgt die Vergabe der Zuwendung auf der Grundlage haushaltsrechtlicher Bestimmungen, wie es bei den Zuschüssen aus Mitteln der Ausgleichsabgabe der Fall ist, liegen in der Regel echte Zuschüsse vor. Grund der Zahlung ist in diesen Fällen die im überwiegenden öffentlichen Interesse liegende Förderung des Zuschussempfängers und nicht der Erwerb eines verbrauchsfähigen Vorteils durch das LWL-Integrationsamt. Im Fall des echten Zuschusses ist dann naturgemäß auch kein Vorsteuerabzug möglich bzw. notwendig.

2. Einkommens- und Körperschaftssteuer, Gewerbeertragssteuer, Kirchensteuer Bruttomethode

Die Zuschüsse unterliegen der Ertragsbesteuerung durch vorgenannte Steuern als außerordentlicher Ertrag. Wegen der damit verbundenen Gewinnerhöhung kommt es zu einer zusätzlichen Steuerbelastung. Sie wird im Anschaffungsjahr durch die anteilige und gewinnmindernde Abschreibung auf die angeschafften Wirtschaftsgüter gemildert. In den Folgejahren kommt es durch die weitere Abschreibung zu Gewinnminderungen, die wiederum entsprechende Steuerentlastungen auslösen.

Nettomethode

Weil nur der um die Zuschüsse reduzierte Anschaffungsbetrag aktiviert wird, folglich die auf die Zuschüsse entfallenden Anteile des Anschaffungsbetrages nicht abgeschrieben werden können, kommt es nicht zu einer steuerlichen Belastung der gewährten Zuschüsse.

Bewertung

Das Steuerrecht lässt Ihnen die Wahl und macht individuelle Lösungen möglich. Die Bruttomethode eröffnet steuerliche und bilanzielle Gestaltungsmöglichkeiten, die Nettomethode bietet die einfachere und praktikablere Lösung.